

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 136/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. K [REDACTED] Kiwa,

2. K [REDACTED] Hena,

beide wohnhaft [REDACTED] Fr [REDACTED] Street, Ph [REDACTED] Pa./USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn,
Fuchs und Portmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
15. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen
die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt dar, den Klägern könne Wieder-
einsetzung in die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO nicht
gewährt werden. Ihre am 29. Oktober 1965 eingegangenen
Wiedereinsetzungsanträge und beigefügten eidesstattlichen
Versicherungen vom 21. Oktober 1965 enthielten keine An-
gaben, welche die Feststellung ermöglicht hätten, daß die
Kläger alsbald nach Erhalt der Kenntnis von der Anspruchs-
berechtigung in Rußland geschädigter Verfolgter mit den
Wiedereinsetzungsanträgen hervorgetreten seien. Vielmehr
ergebe sich aus einer Erklärung ihrer Prozeßbevollmächtigten
vom 8. März 1969, daß sie nach dem Erscheinen eines Zeitungs-
artikels vom 3. Juni 1965, der sie nach ihrem Vorbringen über
die Anspruchsmöglichkeit unterrichtet habe, noch mehr als

88

- 3 -

vier Monate zugewartet und erst dann ihre eidesstattlichen Erklärungen vom 21. Juli 1965 (muß heißen: 21. Oktober 1965) abgegeben hätten.

Mit dieser Beurteilung hält sich das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Beschwerde im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Landessgerichtshofs. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung treten nicht hervor. Die Wiedereinsetzungsgesuche und die ihnen beigelegten eidesstattlichen Versicherungen vom 21. Oktober 1965 enthalten keine Angaben, auf Grund deren die Entschädigungsbehörde die Feststellung treffen konnte, daß die Kläger ihre Wiedereinsetzungsgesuche ohne schuldhaftes Zögern eingebracht haben, nachdem sie von der wahren Rechtslage erfahren hatten und damit der einer Antragstellung entgegenstehende Rechtsirrtum behoben war. Die Mängel der Wiedereinsetzungsgesuche konnten durch die rund 3 1/2 Jahre später abgegebene Erklärung ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 8. März 1969, die Kläger hätten durch einen am 3. Juni 1965 veröffentlichten Zeitungsartikel von ihrer Anspruchsberechtigung erfahren, nicht mehr behoben werden. Nur wenn die Kläger ohne ihr Verschulden außerstande gewesen wären, das Wiedereinsetzungsgesuch ausreichend zu begründen und die Mittel der Glaubhaftmachung zu bezeichnen, hätten sie alsbald nach Behebung des Hindernisses Wiedereinsetzungsgründe nachschieben dürfen. Auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RsW 1965, 524; 1968, 331; 1971, 180 sowie auf das Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69 - wird verwiesen.

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob es der Entschädigungsbehörde gestattet sei, den Gleichheitsgrundsatz dadurch zu verletzen, daß sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

88

Im Gegensatz zu dem Entschuldigungsverfahren in Berlin und Stuttgart in völlig gleichliegenden Rußland-Fällen die Wiedereinsetzung ablehne. Dann hat der Senat ebenfalls in dem Urteil vom 6. Juli 1972 - IX BR 152/69 - Stellung genommen. Für die Rechtslage und ebenso für die Beurteilung des Verschuldens eines rechtskräftigen Bevollmächtigten kann nichts daraus hergeleitet werden, daß einige Bundesländer unsurelevante Begründungen der Wiedereinsetzungsgesuche haben genügen lassen. Die verfassungsmäßige Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder und das Verbot der richterlichen Kontrolle gewählter Wiedereinsetzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrNG geschützt.

(§ 189 Abs. 3 Satz 2 BGG) schließen ein, daß ein Land im Einzelfall oder allgemein die Rechtslage abweichend beurteilt; andere Länder und Behörden sind nicht verpflichtet, sich dieser Auffassung anzuschließen. Der Bundegerichtshof hat die an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellenden Anforderungen von jeher aus der in bedeutsamen Angelegenheiten gebotenen Sorgfalt abgeleitet, die von einem Antragsteller erwartet werden kann, wenn es gilt darzutun, weshalb er erst jetzt mit seinem Entschuldigungsverlangen hervortritt. Der Senat ist nicht berechtigt, anstelle des Gesetzgebers die sich aus der Sache ergebenden Erfordernisse der Wiedereinsetzung zu beselligen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist über eine grundsätzliche Rechtsfrage des Inhalts, ob Bund und Länder zu einer über die Veröffentlichung im Bv 1962, 116 hinausgehenden Bekanntmachung der positiven Rußland-Entscheidung des Bundegerichtshofs vom 25. Oktober 1961 verpflichtet waren, nicht zu entscheiden. Die Wiedereinsetzungsgesuche der Kläger sind nicht deshalb gescheitert,

88

- 5 -

weil sie nicht alsbald nach der Veröffentlichung jener
Entscheidung gestellt worden sind, sondern deshalb, weil
sie nicht den erforderlichen Inhalt hatten.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)